

Neue Testverordnung (ab 1. Juli 2022):

Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest haben:

- Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schwangere: Personen, die sich im ersten (oder zweiten) Trimenon befinden
- Personen, die aufgrund einer maximal drei Monate zurückliegenden medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können
- Personen, die an klinischen Studien zu Corona-Impfstoffen teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben
- Personen, die sich in Absonderung/Quarantäne befinden und sich freitesten lassen wollen
- Mitarbeiter und gegebenenfalls Besucher von Praxen, Kliniken oder Pflegeeinrichtungen sowie Pflege- und Rettungsdiensten und im Öffentlichen Gesundheitsdienst
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach §29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach §29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind (pflegende Angehörige)
- Pflegepersonen im Sinne des §19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Menschen mit Behinderung)

Bitte halten Sie einen ausgedruckten Nachweis bereit, andernfalls müssen Sie 3 EUR Eigenanteil bezahlen.

Wenn Sie nicht zu den aufgeführten Personengruppen gehören, bezahlen Sie bitte **vor dem Test** 3 EUR in der Apotheke.